



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 25.06.2024 - Nummer 247

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

247 Änderung des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“, Mitteilungsblatt vom 27.06.2013, 35. Stück, Nr. 246 beschlossen:

1. *Der Titel des Satzungsteils lautet: „Richtlinien für akademische Ehrungen“.*
2. *In § 10 Abs. 1 wird die Wendung „im Arkadenhof sowie in allen anderen der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen“ durch die Wendung „in der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen“ ersetzt.*
3. *An § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt: „Der Arkadenhof ist ein geschlossenes historisches Ensemble, in dem keine neuen Denkmale mehr errichtet werden.“*
4. *In § 10 Abs. 3 wird das Wort „möglich“ durch das Wort „vorgesehen“ ersetzt.*
5. *In § 11 Abs. 2 wird die Wendung „eines bestimmten Ereignisses“ durch die Wendung „eines bestimmten Ereignisses“ ersetzt.*
6. *§ 12 Abs. 2 lautet:*

„(2) Das Rektorat kann antragsberechtigte Organe und Personen zur Einbringung entsprechender Anträge einladen.“
7. *§ 12 Abs. 6 Z 2 lautet:*

„2. Typus des Denkmals (etwa eine Relieftafel mit Porträtmedaille, eine Schrifftafel oder ein Denkmal, das nicht ein Bildnis des zu Ehrenden zeigt, sondern seine wissenschaftliche Leistung in künstlerischer Form anschaulich macht). Porträtbüsten bilden hingegen keine zeitgemäße Ehrungsform mehr.“

8. An § 12 Abs. 6 wird die folgende Ziffer angefügt:

„4. Konzept für die Vermittlung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit (etwa wesentliche Informationen für einen QR-Code beim Denkmal, temporäre Ausstellungen oder begleitende Lehrveranstaltungen).“

9. In § 14 wird die Wendung „des Ehrenzeichen“ durch die Wendung „des Ehrenzeichens“ ersetzt.

10. In § 14 zweiter Satz wird nach dem Wort „Kosten“ die Wendung „(etwa bei Errichtung eines Denkmals)“ eingefügt.

11. An § 17 wird der folgende Absatz angefügt:

„(4) Der Titel des Satzungsteils sowie § 10, § 11 Abs. 2, § 12 und § 14 in der Fassung MBl. vom 25.06.2024, 34. Stück, Nr. 247 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.“

Der Vorsitzende des Senats:
Krammer